

Bundessozialgericht

11b RAr 45/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Juni 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 1986 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers
im Revisionsverfahren zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

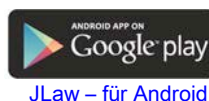
Streitig ist, nach welchem Arbeitsentgelt das Unterhaltsgeld (Uhg) des Klägers für seine am 1. Februar 1984 begonnene Umschulung zum Groß- und Außenhandelskaufmann zu berechnen ist.

Der Kläger war nach einer bis September 1981 dauernden Beschäftigung als Hausverwalter arbeitslos geworden. Er bezog bis Oktober 1982 Arbeitslosengeld (Alg) und danach Arbeitslosenhilfe (Alhi). Das Alg wurde nach dem vorher bezogenen Monatslohn als Hausverwalter (wöchentlich rund 665 DM) berechnet. Bei der Alhi wurde angenommen, daß der Kläger dieses Arbeitsentgelt nicht mehr erzielen kann; sie wurde daher gem § 136 Abs 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) "nach dem Arbeitsentgelt iS des § 112 Abs 7" AFG, dh im Falle des Klägers nach dem tariflichen Arbeitsentgelt eines Maschinenschlossers (wöchentlich 410 DM, später 435 DM), bestimmt.

Auf die Klage des Klägers hat das Sozialgericht Freiburg mit Urteil vom 14. Februar 1985 die Bescheide der Beklagten vom 12. und 27. März 1984 geändert und diese verurteilt, das Uhg unter Zugrundelegung des im September 1981 erzielten Arbeitsentgelts zu zahlen. Die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Da kein Fall des § 44 Abs 3 AFG vorliege, richte sich die Höhe des Uhg gem § 44 Abs 2 Satz 1 AFG nach dem Arbeitsentgelt "iS des § 112"; es sei also so zu bemessen, wie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

dies § 112 AFG für das Alg anordne. Maßgebend für das Alg sei grundsätzlich das im letzten Beschäftigungsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt. Die Abweichungen seien in den Abs 5 bis 8 des § 112 bestimmt; deren Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor. § 136 Abs 2 AFG mache das für die Alhi maßgebende Arbeitsentgelt nicht zum Arbeitsentgelt iS des § 112. Insoweit bestehe angesichts der unterschiedlichen Gesetzeszwecke auch keine Gesetzeslücke. Das Uhg solle dem Berechtigten eine angemessene wirtschaftliche Basis für die oft langdauernde Bildungsmaßnahme sichern, die ihn darin hindere, eine seiner früheren wirtschaftlichen Stellung entsprechende Arbeit aufzunehmen; die sog Herabbemessung der Alhi solle dagegen gerade auch zum Wiedereintritt in das Arbeitsleben veranlassen. Etwas anderes ergebe sich ferner nicht aus der Neufassung des § 44 Abs 3 Nr 1 AFG durch das 7. Änderungsgesetz.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, wenn im Zeitpunkt des Uhg-Antrags ein Arbeitsentgelt iS des § 112 AFG, hier ein solches gem Abs 7, vorhanden sei, so schließe dieses Arbeitsentgelt den Rückgriff auf ein weiter zurückliegendes aus. Das der Alhi zugrunde gelegte Arbeitsentgelt sei ein Arbeitsentgelt iS des § 112 Abs 7 AFG. § 44 Abs 2 Satz 1 verweise ebenso wie § 136 Abs 2 Satz 2 AFG nur auf die Rechtsfolgende Seite des § 112 Abs 7; dessen Anwendung könne darum nicht über das Nichtvorliegen der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen ausgeschlossen werden. Bei gleichem Bemessungsentgelt werde der Motivation für das Uhg durch die höheren Leistungssätze und den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung Genüge getan.



-4-

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

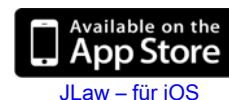
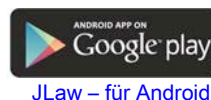
II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend angenommen, daß sich die Höhe des Uhg des Klägers während seiner Umschulung nach § 44 Abs 2 Satz 1 AFG - idF des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) - richtet, weil keine Ausnahmefälle nach anderen Vorschriften (darunter § 44 Abs 3 oder § 46 Abs 2) gegeben sind. Nach Abs 2 Satz 1 beträgt das Uhg den dort bestimmten Vomhundertsatz des um gesetzliche Abzüge verminderten "Arbeitsentgelts iS des § 112". Hiermit wird entgegen der Meinung der Beklagten nicht nur auf die "Rechtsfolgende" des § 112 verwiesen. § 112 AFG enthält in den Absätzen 2 bis 8 mehrere Arbeitsentgelte, die der Bemessung des Alg zugrunde gelegt werden können. Welches davon im Einzelfall maßgebend ist, bestimmt sich nach den Voraussetzungen, die § 112 für die verschiedenen Arbeitsentgelte fordert. Deshalb muß § 44 Abs 2 Satz 1 AFG auch auf diese Voraussetzungen verweisen, weil sich sonst das im Einzelfall für das Uhg maßgebende Arbeitsentgelt nicht ermitteln ließe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Zu Recht hat das LSG weiter festgestellt, daß von den verschiedenen Arbeitsentgelten iS des § 112 für das Uhg des Klägers nur das im letzten Beschäftigungsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt herangezogen werden kann. Denn nur die Voraussetzungen des dafür einschlägigen Abs 2 iVm Abs 3 sind erfüllt, während für die übrigen Arbeitsentgelte des § 112 die jeweils dort verlangten Voraussetzungen fehlen. Dies gilt insbesondere auch für die in § 112 Abs 7 enthaltenen beiden Alternativen, die denen in § 44 Abs 3 Nrn 1 und 3 AFG in der hier anzuwendenden Fassung vergleichbar sind.

§ 112 AFG enthält kein Arbeitsentgelt für den in § 136 Abs 2 Satz 2 AFG beschriebenen Fall, daß der Arbeitslose ein zuletzt maßgebendes Arbeitsentgelt nicht mehr erzielen kann. Infolgedessen kann die Verweisung in § 44 Abs 2 Satz 1 AFG auch keine Verweisung auf ein solches Arbeitsentgelt enthalten. Daß § 136 Abs 2 Satz 2 AFG im beschriebenen Falle die Alhi sich "nach dem Arbeitsentgelt iS des § 112 Abs 7" richten läßt, ändert nichts an dem Inhalt des § 112 AFG, auf den § 44 Abs 2 Satz 1 AFG allein verweist.

Das Ergebnis deckt sich mit dem Sinn der Verweisung, das Uhg nach den Grundsätzen der Bemessung des Alg zu bestimmen. Die Beklagte spricht in der Revisionsbegründung, anknüpfend an SozR 4100 § 112 Nr 17, sogar von der "strikten Anbindung" hieran. Ihre Berechnung zieht jedoch gerade nicht die Bemessungsgrundsätze des Alg, sondern die der Alhi heran.



Überzeugend hat das LSG schließlich dargelegt, daß keine Gesetzeslücke besteht und auch die - hier noch nicht anwendbare - Neufassung des § 44 Abs 3 AFG durch das 7. Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl I 2484) dem Ergebnis nicht entgegensteht. Nach dessen Satz 1 Nr 3 bemißt sich das Uhg bei Teilnehmern, die unmittelbar vor dem Eintritt in die Bildungsmaßnahme (Alg oder) Alhi bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem (das Alg oder) die Alhi zuletzt bemessen worden ist. Diese Neufassung unterstützt die hier vertretene Auffassung; sie läßt nämlich das der Alhi zuletzt zugrunde gelegte Arbeitsentgelt nur als Mindestarbeitsentgelt gelten und geht somit davon aus, daß auch ein höheres Arbeitsentgelt gem § 44 Abs 2 Satz 1 iVm § 112 AFG Grundlage des Uhg sein kann.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)